

VERORDNUNG
der Gemeinde Frasdorf
über das Halten von Hunden
-Hundehaltungsverordnung-

Die Gemeinde Frasdorf erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- folgende Verordnung

§ 1
Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 4 Abs. 1) und große Hunde (§ 4 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Wege ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 5 m nicht überschreiten
- (3) Auf folgenden Wegen besteht keine Leinenpflicht nach Abs. 1:
 - a) Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2093 bis zur Gemeindegrenze.
 - b) Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße RO 23 zum Prienfluss bis zur Gemeindegrenze
 - c) Geh- und Radweg entlang der Kreisstraße RO 5, ab der Verbindungsstraße von der Staatstraße zur Kreisstraße, bis zur Gemeindegrenze
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a) Blindenhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind sowie
 - e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2
Ausschluss des Führens in besonderen Bereichen

Das Führen von Kampfhunden im Umkreis von 100m, gerechnet ab der Grundstücksgrenze von öffentlichen Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen ist verboten.

§ 3
Verpflichtung zur Beseitigung des Hundekots

Die Person, die einen Hund ausführt ist verpflichtet, den dabei anfallenden Hundekot unverzüglich zu entfernen und in rechtlich zulässiger Weise zu beseitigen.

§ 4
Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513)
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rasse Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als 3 m langen Leine führt oder
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 einen Kampfhund in besonders empfindlichen Bereichen führt,

4. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Hundekot liegen lässt.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Sie gilt 20 Jahre